

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-1666
erstellt am: 22.05.2015

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Claudia Blume
Aktenzeichen: L-SG bl

Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Kreises Bergstraße 2016-2021

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	08.06.2015	N	Beratung
Kreisschulkommission	18.06.2015	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	29.06.2015	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	29.06.2015	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	01.07.2015	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.07.2015	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	20.07.2015	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Kreisschulkommission / die Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft / der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales / der Haupt-, Finanz- und Personalaus-
schuss stimmt gemäß § 145 i.V. mit § 146 HSchG dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 2016-2021 mit den in der Vorlage aufgeführten Maßnahmen zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt gemäß § 145 HSchG den vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 2016-2021. Außerdem stimmt er, vorbehaltlich der Zustimmung zu den genehmigungspflichtigen Maßnahmen durch das Hessische Kultusministerium, gemäß § 146 HSchG der Umsetzung der in der Beschlussvorlage aufgeführten genehmigungspflichtigen Maßnahmen zu."

Erläuterung:

Nach § 145 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sind die Schulträger zur Aufstellung eines Schulentwicklungsplans für ihr Gebiet und dessen Fortschreibung innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Im Schulentwicklungsplan sind der gegenwärtige und künftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte auszuweisen. Dabei ist für jeden Schulstandort anzugeben, welche Bildungsangebote vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. In der Planung sind u.a. auch die Bildungsbedürfnisse zu erfassen, die durch Schulen im Gebiet des Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können.

Außerdem müssen die geplanten Durchführungsmaßnahmen in der Planung enthalten sein. Wenn ihre Träger einverstanden sind, können Schulen in freier Trägerschaft in die Planung einbezogen werden.

Die vorliegende Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes erstreckt sich auf den Zeitraum von 2016 bis 2021 und beinhaltet bis auf das Litauische Gymnasium auch die Schulen in privater Trägerschaft, die im Kreis Bergstraße angesiedelt sind. Wie bereits bei den vorangegangenen Fortschreibungen der Schulentwicklungspläne wurde auch die vorliegende Fortschreibung wieder unter breiter Einbindung der Schulen, der Politik sowie der interessierten Öffentlichkeit erstellt. In fünf von Vertretern der Schulen, des Staatlichen Schulamtes sowie der Kreisverwaltung vorbereiteten und moderierten Regionalkonferenzen wurden die Schwerpunktthemen des Schulentwicklungsplanes vor- und zur Diskussion gestellt. Die Ergebnisse aus den Konferenzen wurden im Anschluss von der Verwaltung gemeinsam mit den Schulen und dem Schulamt ausgewertet und sind in die Planung eingeflossen. Für den Planungsteil der Beruflichen Schulen erfolgte zudem eine Abstimmung der Planung mit den Kooperationspartnern der Beruflichen Schulen. Zusätzlich zu den Konferenzen wurden den Schulleitungen, dem Kreisschülerrat, dem Kreiselternbeirat sowie den Bildungspolitischen Sprechern der Kreistagsfraktionen die Inhalte vorab präsentiert.

Gemäß § 146 HSchG bedürfen Beschlüsse des Schulträgers zur Umsetzung schulorganisatorischer Maßnahmen (Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen) einer Grundlage in einem vom Hessischen Kultusministerium zugestimmten Schulentwicklungsplan. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums.

Die vorliegende Fortschreibung des Schulentwicklungsplans 2016-2021 beinhaltet folgende Maßnahmen:

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- > Auflösung des Hauptschulzweiges an der Schule in den Weschnitzauen, Grund- und Hauptschule in Biblis mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 (§§ 145 und 146 HSchG).
- > Auflösung der Abteilung Lernhilfe an der Adam-Karrillon-Schule, Grundschule mit Abteilung Lernhilfe in Wald-Michelbach mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 (§§ 145 und 146 HSchG).
- > Einrichtung einer Fachoberschule der Form A an der Elisabeth-Selbert-Schule Lampertheim mit Wirkung zum Schuljahr 2016/17 (§§ 145 und 146 HSchG).
- > Einrichtung eines neuen Schwerpunktes Gestaltungs- und Medientechnik am Beruflichen Gymnasium, Fachrichtung Technik der Karl-Kübel-Schule Bensheim unter der Vorgabe, dass die derzeitige Klassenzahl am Beruflichen Gymnasium von 35 nicht überschritten wird (§ 43 HSchG).
- > Aufhebung der 2-jährigen höheren Berufsfachschule an der Heinrich Metzendorf Schule in Bensheim mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16, vorbehaltlich der Zustimmung der schulinternen Gremien (§§ 145 und 146 HSchG).
Die schulinternen Gremienbeschlüsse für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen liegen bis auf die der Heinrich Metzendorf Schule bereits alle vor.

Genehmigungsfreie Maßnahmen

- > Bildung einer Außenstelle der Sprachheilabteilung der Schillerschule Bürstadt an der Müller-Guttenbrunn-Schule in Fürth.
- > Option der Umwandlung der Grundschule Schimmeldewog in Unter-Schön-mattenweg in eine Verbundschule sofern die Schule aufgrund der Schülerzahlentwicklung keinen Anspruch mehr auf eine eigene Schulleitung hat.
- > Einführung des Hessischen Internationalen Abiturs im Schuljahr 2015/16 am Alten Kurfürstlichen Gymnasium Bensheim.
- > Anpassung des Grundschulbezirkes der Goetheschule Viernheim.
- > Einbindung der Schulträger in die Überarbeitung der Landesverordnung für die Festlegung der schulträgerübergreifenden Fachklassenstandorte.

Anlage:

Schulentwicklungsplan 2016-2021, Entwurfsfassung 21.05.2015